

Satzung der Stadt Bergneustadt gemäß § 61 a Absatz 5 des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz –LWG-) zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Ortschaften Belmicke und Freischlade sowie des Ortsteils Sohl vom 17.04.2009

Präambel:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 und des § 61 a Abs. 5 des Wassergesetzes für das Land NRW (Landeswassergesetz –LWG-) vom 25.06.1995 –in den derzeit gültigen Fassungen- hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 01.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bergneustadt hat durch Untersuchungen und Messungen in den Ortschaften Belmicke und Freischlade, im Ortsteil Sohl sowie im Othesammler erhebliche Fremdwasserzuflüsse in den Schmutzwasserkanal festgestellt.

Die Stadt Bergneustadt beabsichtigt zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung umfangreiche Maßnahmen zur Instandhaltung/-setzung der örtlichen Kanalisation und insbesondere zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Kläranlage Schöental durchzuführen.

§ 2

Rechtsgrundlagen

Nach § 61 a Abs. 4 LWG müssen die privaten Abwasseranlagen mittels Dichtheitsprüfung spätestens bis zum 31.12.2015 untersucht werden.

Die Stadt soll gem. § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung nach Abs. 4 festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in Betracht kommende Grundstücke in den Ortschaften Belmicke, Freischlade sowie der Ortslage Sohl (angefügte Lagepläne sind Bestandteil der Satzung).

§ 4

Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

31.12.2010

durchzuführen. Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt Bergneustadt vorzulegen.

§ 5

Dichtheitsprüfung

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die die Anforderungen an die Sachkunde nach § 14 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Bergneustadt vom 03.06.1996 erfüllen. Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist in einem von der Stadt Bergneustadt vorgegebenen Protokoll zusammen zu fassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abwasserleitungen nicht bis spätestens 31.12.2010 auf Dichtheit prüfen lässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergneustadt, den 17.04.2009

Gerhard Halbe
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt, Bergneustadt im Blick, Folge 677 vom 12.05.2009